

schränkung des Klagerechtes zu achten, wenn nämlich auch nach Erkenntnis des Zustandes der Caja die eheliche Gemeinschaft fortgesetzt worden wäre.

Am 22. März 1884, also vier Monate nach der zweiten geschlossenen Ehe, gebar Caja ein Mädchen, gegen dessen „eheliche“ Eintragung Titius Einsprache erhob. Es wurde daher mit demselben in Gegenwart zweier Zeugen ein Protokoll aufgenommen und er somit angewiesen, gerichtliche Einsprache zu erheben, zu welchem Zwecke er sich einen Vertreter nahm. Auch der inzwischen von der Kindesmutter angegebene mutmaßliche Vater des Kindes, mit dem auch die von der Mutter angegebene Zeit des gepflogenen sündhaften Umganges übereinstimmte, hatte sich zur Bestreitung der Vaterschaft einen Vertreter gewählt. Obwohl die Kindesmutter erklärte, dass Ebrius der Vater nicht sei, so wurde doch auf Grund des Todtenbeschauzettels, der mit dem Datum 17. Juli des Vorjahres gezeichnet war, dem Tage des Aufzündens der Leiche des Ebrius, d. h. das rechtskräftige Urtheil des Bezirksgerichtes L., weil noch nicht volle zehn Monate verflossen waren, das Kind als „eheliches“ Kind des verstorbenen Ebrius erklärt und auf Grund des zugesellten Erkenntnisses als solches im Taufbuche eingeschrieben.

Michelbach (N.-De.) Pfarrer P. Paulus Schwillinsky O. S. B.

XI. (Quasidomicil.) Johann S. und Helene W. bewohnten die liebe Wienerstadt volle zehn Jahre, nährten sich allda redlich vom Schuhemachen und Dienstbotsein und blieben doch wie selbstverständlich Staatsbürger des Königreiches N. Nun wollten sie heiraten. Ihr heimatliches Königreich verlangt aber ein Ehecertificat und das verlangte der competente Seelsorger in Wien. Es kam aber nicht. Johann S. nahm eine Wohnung und etablierte sein Geschäft. Helene W. kaufte von ihren Ersparnissen die Einrichtung — das Nestchen war fertig. Doch das Ehecertificat! Johann S. zog zu seinem Vater nach L. im Königreich N. Helene W. zu ihrem Vormund nach L. im Königreich N. und in L. fand nach neun Wochen die Trauung statt. Mit dem Trauschein zogen sie in ihr Nestchen ein und hausten als fromme Eheleute glücklich. Als Eheleute? — Nein. Denn der Pfarrer von L. war nicht parochus proprius. Auch das Gewissen drückte sie. Da sie beide optimae mentis waren, fruchtete die Belehrung und sie kamen zu einem vom Ordinarius delegierten Priester und erneuerten vor zwei Zeugen den Consens — selbstverständlich für den Gewissensbereich. Gibt es gar keinen Fall, dass diese Ehe gültig wäre. O ja! Nach der Anweisung für geistliche Ehegerichte, die noch gilt und auch im Königreiche N. gilt, wäre diese Ehe gültig gewesen, wenn Helene W. minderjährig gewesen wäre. Denn Minderjährige haben am Wohnorte ihrer Eltern und Vormünder ein Quasidomicilium und müssen auch dort verkündet oder von der bloß kirchlich verlangten Verkündung dispensiert werden.

Wäre zu befürchten gewesen, dass die Eheleute die Kenntniß von der Nichtigkeit der Ehe benützt hätten, um auseinanderzugehen — so hätte der Confessarius den Pönitenten auf etwa drei Wochen später bestellen müssen. Inzwischen hätte er ein einfaches Bittschreiben an die S. Poenitentiaria in Rom richten müssen. Dieses wird in einen Brief eingeschlossen und durch eine Mittelsperson, z. B. Rector des Campo Santo oder der Anima oder einen andern in Rom sich aufhaltenden Diöcestanpriester überreicht. Die Mittelsperson erhält die Antwort der S. Poenitentiaria versiegelt und sendet sie dem Bittsteller. Das Bittschreiben kann ganz kurz lauten: Eminentissime Pater! Cagus et Caja forma Tridentina non servata matrimonium inierunt. Timendum ne concii nullitatis matrimonii cohabitationem abrumpant, fimbriam purpuri tui exoseulans in humilitate subscriptus petit, ut Eminentia tua istud matrimonium in radice sanare dignetur pro foro conscientiae. N. N. confessarius approbatus Dioec. N. — Kommt dann die Person, so wende man ihr die Sanatio in radice nach der Absolution zu: Praeterea auctoritate apostolica sano in radice matrimonium tuum legitimamque declaro prolem susceptam in nomine Patris et Filii et Spiritus S. Amen. Passio domini

Wien.

Spiritual-Director Karl Krafa.

XII. (Wessen Jurisdiction untersteht ein Er-religiöse?) Der Priester E. Garnier aus der Diöcese Rennes hatte, wie er in seinem Bittgesuche an die heilige Congregation der Bischöfe und Regularen berichtet, in früher Jugend die Diöcese Rennes verlassen, um anderwärts Humaniora zu studieren; später trat er in das Noviziat der Gesellschaft Jesu ein, in welcher er den philosophischen und theologischen Studien oblag. Nach Vollendung derselben war er mehrere Jahre als Lehrer thätig, und wurde endlich vom hochwürdigsten Herrn Banguillot, Missionsbischof derselben Gesellschaft, zum Priester geweiht. Neun Jahre später verließ er die Gesellschaft und gehörte seit dieser Zeit dem Weltpriesterstande an. Da er aber von dem Erzbischofe seiner Heimatdiöcese weder eine Anstellung, noch die literae testimoniales, ja nicht einmal die Erlaubnis Messe zu lesen erhalten konnte, bat er die heilige Congregation um die Erklärung, ob das Decret derselben Congregation vom 6. März 1864, womit dem Bischof von Trevijo geantwortet wurde: „ein Priester des Institutum Charitatis fehre durch die Säcularisation unter die Jurisdiction des Bischofes seiner Heimat zurück“ auch auf ihn Anwendung finde.

Es wurde von amtswegen darüber bemerkt, dass die Oberen der eigentlichen Orden das Recht haben, den ihnen untergegebenen Regularen die literae testimoniales zum Empfange aller heiligen Weihen auszustellen. (Cap. Abbas de Privileg. in 6. Conc. Trid. Cap. 10 Sess. 23 de Reform.) Doch müssen dabei die Gesetze und